

## Merkblatt „Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung“

### 1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensabwicklung

Gefasstes Niederschlagswasser (z.B. mittels Regenrinnen) ist Abwasser (§ 54 WHG). Die folgenden Ausführungen gelten nur für **gefasstes Niederschlagswasser**.

Die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer, soweit die Kommune (Samtgemeinde, Einheitsgemeinde, Stadt) nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage vorschreibt (§ 96 NWG).

Folgt die Entsorgung über technische Anlagen wie z.B. Rückhalte- oder Versickerungsbecken, so ist grundsätzlich entweder ein Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder eine Baugenehmigung erforderlich.

In jedem Fall ist (zusätzlich) für die Einleitung in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich. Die Anträge sind gleichzeitig bei der Wasserbehörde einzureichen. Antragsformulare sind dort erhältlich. Es wird empfohlen den Umfang der notwendigen Antragsunterlagen im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises abzustimmen.

In seltenen Fällen kann auch ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG mit vorangegangener Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sein.

### 2. Anforderungen an die Bemessung der Anlagen

Die Bemessung von Regenrückhaltebecken hat nach dem aktuellen DWA-Arbeitsblatt A 117 zu erfolgen. Bei der Bemessung von Versickerungsanlagen ist das aktuelle DWA-Arbeitsblatt A 138 zugrunde zu legen.

Bei der Bemessung sind folgende Randbedingungen einzuhalten:

- Anlagen ohne Notüberlauf sind mindestens auf ein 5-jähriges Regenereignis auszulegen. Bei Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf ist die Anlage für ein 10-jähriges Regenereignis zu bemessen.
- Es sind die örtlichen Regendaten des aktuellen KOSTRA-Atlas anzusetzen.
- Für Versickerungsanlagen ist ein Bodengutachten oder eine Bodenansprache nach Anhang B des DWA-Arbeitsblatt A 138 vorzulegen.
- Es ist die Versickerungsfähigkeit (kf-Wert) und der höchste Grundwasserstand nachzuweisen.

Folgende Randbedingungen sind einzuhalten:

- Die auf  $A_u$  bezogene Drosselabflussspende  $q_{dr,Au}$  ist bei der ersten Überschlagsrechnung auf  $2 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$  zu begrenzen.
- Die Entleerungszeit sollte 24 Stunden nicht überschreiten.

### 3. Konstruktive Gestaltung eines Rückhaltebeckens

Der Zulaufbereich des Beckens ist zu befestigen und gegen Beschädigungen durch Auskolkungen zu schützen. Dasselbe gilt für den Einleitungsbereich in den Vorfluter. Zur problemlosen Räumung des Schlammes aus der Absetzzone sollte diese befestigt

werden. Anstatt der befestigten Absetzzone ist auch ein Schacht (mit Tauchwand) möglich. Als Auslaufbauwerk können Mönchbauwerke mit Gitterrostabdeckung, Schächte mit integrierter Stauwand und Drosselöffnung, Wirbeldrosseln, Drosselstrecken oder ähnlich geeignete Konstruktionen zum Einsatz kommen. Es ist zu prüfen, welche Art der Abflussdrosslung geeignet ist. Die Ablauföffnung muss konstruktiv gegen Zusetzen geschützt sein. Der Ablauf muss im Bedarfsfall (z.B. Unfall) einfach und schnell zu verschließen sein. Der Auslauf ist möglichst weit entfernt vom Zulauf anzulegen, damit das Wasser das komplette Becken durchströmt, und Kurzschlussströmungen vermieden werden. Auf eine gute Zugänglichkeit der Bauwerke zu Unterhaltungszwecken ist zu achten.